

Antrag

der Abgeordneten Edlinger, Mag. Leichtfried und Sulzberger

gemäß § 34 LGO

betreffend **Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975**

zum Antrag betreffend Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975,
LT-1045/A-3/81-2011

Auf Grund der Bestimmungen des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975 dürfen derzeit von der NÖ Agrarbezirksbehörde Zusammenlegungs- bzw. Flurbereinigungsverfahren bei Vorliegen der gesetzlich normierten Voraussetzungen nur von Amtswegen eingeleitet werden. Diese werden durch ein landwirtschaftliches Einleitungsgutachten nachgewiesen.

Offen ist, ob die Einführung einer weiteren Einleitungsvoraussetzung, nämlich die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Grundeigentümern, im Flurverfassungs-Landesgesetz durch das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 vorgesehen werden kann.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu prüfen, ob durch eine Änderung der Grundsatzgesetzgebung eine zusätzliche Einleitungsvoraussetzung im Sinne der Antragsbegründung vorgesehen werden kann.

2. Der Antrag LT-1045/A-3/81-2011 wird durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO miterledigt.“